

Criminal Justice History

Neuere Beiträge zur englischen und irischen Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte

*Vom »Zustand« der Strafrechtsgeschichte
in Deutschland und England*

Bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfreute sich die Strafrechtsgeschichte in Deutschland vor allem bei einer Reihe von Strafrechtsordinarien (z. B. *Robert von Hippel*, *Gustav Radbruch*, *Eberhard Schmidt*, *Friedrich Schaffstein*), aber auch bei manchen Vertretern der Deutschen Rechtsgeschichte wie etwa *Rudolf His* großer Beliebtheit.¹ Demgegenüber geriet sie nach dem Zweiten Weltkrieg immer mehr ins Hintertreffen, und ihre beiden 1977 bzw. 2001 verstorbenen »Altmeister«, *Eberhard Schmidt* und *Friedrich Schaffstein* standen für geraume Zeit weitgehend alleine da.² Erst einzelne jüngere Strafrechtslehrer wie *Hinrich Rüping*, *Wolfgang Schild* und später *Günter Jerouschek* sowie eine Handvoll deutscher Rechtshistoriker (vor allem *Rolf Lieberwirth*, *Gerd Kleinheyer*, *Heinz Holzhauser*, *Wolfgang Sellert*, *Hans Schlosser* sowie in neuerer Zeit *Heiner Lück* und *Andreas Roth*) nahmen sich ihrer allmählich wieder an. Neuerdings wird sogar ein Aufschwung der Strafrechtsgeschichte konstatiert, der vielfach in einen Zusammenhang mit dem seit 1993 laufenden DFG-Projekt »Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts« gesetzt wird,³ das zumindest dazu beigetragen haben dürfte, diese Teildisziplin der Rechtshistorie wieder stärker ins Blickfeld zu rücken.

Wirft man demgegenüber einen Blick über die Nordsee nach England, stellte und stellt sich dort die Lage noch wesentlich ungünstiger dar als in Deutschland: Die nach wie vor einzige Gesamtdarstellung der englischen Strafrechtsgeschichte, die dreibändige »History of the Criminal Law of England« des Richters *Sir James Fitzjames Stephen*, stammt nämlich von 1883 und damit noch aus viktorianischer Zeit. Sie wurde bis heute allenfalls – für die neuere Zeit – ergänzt, aber nicht ersetzt durch die in den Jahren 1948 bis 1986 in fünf Bänden erschienene »History of English Criminal Law and its Administration from 1750« des Strafrechters und Kriminologen *Leon Radzinowicz*, der an der Universität Cambridge gewirkt hat.

1 WOLFGANG SELLERT, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, 43–44.

2 SELLERT (Fn. 1) ebd. Vgl. außerdem die ebenfalls sehr negativen Einschätzungen von MICHAEL STOLLEIS, Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte oder: Hic sunt leones, in: RJ 4 (1985) 251–264, 254 f., 259, sowie von GÜNTER

JEROUSCHEK, Literaturbericht Strafrechtsgeschichte, in: ZStW 106 (1994) 163 und ZStW 108 (1996) 167.

3 Siehe dazu etwa GÜNTER JEROUSCHEK, Literaturbericht Strafrechtsgeschichte, in: ZStW 110 (1998) 143 und ZStW 113 (2001) 369. Vgl. neuerdings auch KARL HÄRTER, Von der »Entstehung des öffentlichen Strafrechts« zur »Fabrikation des Verbrechens«.

Neuere Forschungen zur Entwicklung von Kriminalität und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, in: Rg 1 (2002) 159–196, 159.

Für die Zurückhaltung bei der Beschäftigung mit der historischen Dimension des Strafrechts in England dürfte es einen allgemeinen und einen besonderen Grund geben.

Ersteren wird man darin sehen können, dass die universitäre Rechtsgeschichte – wohl auf Grund der vergleichsweise späten Akademisierung der englischen Juristenausbildung (im Gegensatz etwa zu Schottland) – nur schwach ausgeprägt ist und deshalb gerne auf Unterstützung aus den USA, Kanada, Australien und Neuseeland zurückgreift. Es gibt nämlich – wie man Kollegen auf britischen Rechtshistorikertagen immer wieder klagen hören kann – eine ganze Reihe von Rechtsfakultäten im Lande ohne einen einzigen Rechtshistoriker, was aus deutscher Sicht denn doch etwas erstaunt. Trotzdem ist die Lage nicht so dramatisch, dass die rechtsgeschichtliche Zunft in England völlig ausgestorben wäre, und unzweifelhaft hat die Rechtshistorie dort Beachtliches geleistet und tut dies auch weiterhin.

Es muss also noch eine spezielle Erklärung dafür geben, warum diese Bemühungen sich kaum auf den Bereich des Strafrechts gerichtet haben. Sie liegt in dessen traditioneller und fast schon sprichwörtlicher Geringschätzung durch die englischen Rechtshistoriker, wie sie etwa deren bekannter Cambridger Vertreter *Stroud F. C. Milsom* vor gut zwanzig Jahren besonders plakativ formuliert hat. Er sprach nämlich von einer »miserable history of crime in England«, die man in Kürze erzählen könne⁴ und widmete ihr dementsprechend lediglich 25 von 475 Seiten in seinem Lehrbuch »Historical Foundations of the Common Law«. Sein Lehrstuhlnachfolger *John Baker* gelangte zwar zu einem etwas milderen Urteil,⁵ auch er behandelt aber die Strafrechtshistorie in dem von ihm verfassten Standardkompendium der englischen Rechtsgeschichte ebenfalls recht stiefmütterlich auf nur 36 von insgesamt 600 Seiten.

Einig sind sich beide Autoritäten auch darin, dass, wenn überhaupt, die Geschichte des Strafprozesses noch als der interessanteste Teil der englischen Strafrechtsgeschichte anzusehen sei,⁶ mit dessen Quellen sich allerdings – aus sozialhistorischer Sicht – seit etwa dreißig Jahren fast ausschließlich die Vertreter der im gesamten angelsächsischen Raum florierenden historischen Kriminalitätsforschung befassen.⁷

4 STROUD F. C. MILSOM, *Historical Foundations of the Common Law*, 2nd ed., Cambridge 1981, 403.

5 JOHN H. BAKER, *An Introduction to English Legal History*, 4th ed., London 2002, 500.

6 MILSOM (Fn. 4) 403; BAKER (Fn. 5) 500.

7 Vgl. dazu etwa PETER WETTMANN-JUNGBLUT, *Von Robin Hood zu Jack the Ripper. Kriminalität und Strafrecht in England vom 14. bis*

19. Jahrhundert, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, hg. von ANDREAS BLAUERT und GERD SCHWERHOFF, Konstanz 2000, 69–88. Siehe auch unten S. 186 f.

Geschichte des englischen Strafprozessrechts

Dies bedeutet allerdings nicht, dass nicht auch einzelne Rechtshistoriker auf dieses Terrain vorgedrungen wären, wie etwa *William Rodolph Cornish* in seiner jedenfalls auch die Historie einbeziehenden Monografie über die Jury aus dem Jahre 1968.⁸ Kurze Zeit später wurde an der Juristischen Fakultät der Universität Cambridge sogar eine Dissertation vorgelegt, die sich der Entwicklung des Strafverfahrens im 16. Jahrhundert in England, Frankreich und Deutschland vergleichend widmete.⁹ Ihr Verfasser war der später in Chicago, an der New Yorker Columbia University sowie seit einigen Jahren an der Yale Law School lehrende *John Langbein*, der seinen rechtshistorisch-rechtsvergleichenden Ansatz anschließend in der 1977 publizierten Studie »Torture and the Law of Proof – Europe and England in the Ancien Regime« weiterverfolgte.

In der Folgezeit befasste er sich dann schwerpunktmäßig mit der englischen Strafprozess(rechts)geschichte vor allem des 18. Jahrhunderts, die er in mehreren Zeitschriftenbeiträgen behandelte und neuerdings noch einmal zusammenfassend in der hier vorzustellenden, im Jahre 2003 publizierten Monografie »The Origins of Adversary Criminal Trial« erörtert. Thematisch geht es darin um Veränderungen des Strafverfahrens(rechts) in England im 18. Jahrhundert, die dazu führten, dass beide Parteien (d. h. Anklage und Angeklagte) in der Hauptverhandlung durch Anwälte vertreten wurden, die als Haupttagierende den Verfahrensablauf bestimmten und beherrschten. Obwohl diese Ausgestaltung des englischen Strafprozesses als von den Rechtsanwältinnen beider Seiten dominiertes Parteiverfahren gemeinhin als eines seiner wesentlichen Charakteristika gilt, hat sie, wie uns Langbein in seinem Buch informiert, keine auch nur annähernd so lange Geschichte wie sein zweites Hauptkennzeichen, die noch aus dem Mittelalter stammende Jury. Vielmehr war bis zum Ende des 17. Jahrhunderts das Strafverfahren in England eine – abgesehen vom Richter mit seinen allerdings nur beschränkten Funktionen – reine Laienveranstaltung, in der die Anklage i. d. R. vom Opfer der Straftat bzw. seinen Verwandten (bei Tötungsdelikten) persönlich vertreten wurde und auch die Angeklagten sich selbst verteidigen mussten. Ausnahmen gab es lediglich bei Hochverratsprozessen, in denen die Krone sich juristischer Repräsentanten bediente. Dies führte nach einer Serie

8 W. R. CORNISH, *The Jury*, London 1968, 11–13, 62–63, 70–72 u. ö.

9 JOHN H. LANGBEIN, *Prosecuting Crime in the Renaissance*. England, France, Germany, Cambridge, Mass. 1974.

spektakulärer Verfahren gegen Ende des 17. Jahrhunderts prompt zu Diskussionen darüber, ob nicht auch die Angeklagten das Recht auf einen professionellen Verteidiger erhalten sollten, das ihnen dann 1696 im »Treason Act« zugestanden wurde. Der weitere Weg vom »Spezialfall« des Hochverratsprozesses in das »normale« Strafverfahren ist dann Langbeins eigentliches Thema, das er vor allem auf Grund der Quellenbasis des »Old Bailey«, des größten und wichtigsten englischen Kriminalgerichts, umfassend erörtert. Er kommt dabei zum Ergebnis, dass das mit Ausnahme von Hochverratsprozessen weiterhin geltende Verbot der rechtsanwaltlichen Strafverteidigung von der Gerichtspraxis ab den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts zur Wiederherstellung der Chancengleichheit im Prozess relativ plötzlich aufgehoben wurde, nachdem vorher die Anklage mehr und mehr unter den Einfluss der Krone geraten war, die sich ihrerseits in der Hauptverhandlung durch von ihr beauftragte Anwälte vertreten ließ. Die daraus resultierende Professionalisierung des Strafprozesses auf beiden Seiten sieht Langbein, der für seine prononcierten Wertungen bekannt ist, zwar als Fortschritt an, kritisiert aber gleichzeitig, dass dessen weiterhin beibehaltene Ausgestaltung als Parteiverfahren ohne Inquisitionsmaxime der Wahrheitsfindung abträglich sei. Dieser sei der, ihm von seinen früheren Forschungen wohlbekannte, kontinentale Strafprozess, da er vom Inquisitionsprinzip ausgehe, sehr viel stärker verpflichtet.

Auch wenn man John Langbeins rechtspolitisches Credo nicht teilt, zeigen seine eben genannten Äußerungen, welches Potential in einer vergleichend angelegten Rechtsgeschichte auch außerhalb der – insofern stark in Mode gekommenen – historischen Zivilrechtsvergleichung stecken kann.

Konzentriert sich Langbein in seinen Untersuchungen im Wesentlichen auf die Zeit vor 1800, widmet sich *David J. A. Cairns* der Thematik für das 19. Jahrhundert, und zwar in seiner auf eine Cambridger juristische Dissertation zurückgehenden Studie »Advocacy and the Making of the Adversarial Trial 1800–1865«. Wie Langbeins Werk erschien auch seine Arbeit in der vom britisch-amerikanischen Rechtshistoriker *Brian Simpson* herausgegebenen Reihe »Oxford Studies in Modern Legal History«, allerdings bereits fünf Jahre früher. Gleichwohl kann Cairns die wesentlichen Erkenntnisse von Langbein verwerten, da dessen Monografie – wie bereits gesagt – zum erheblichen Teil die Ergebnisse früherer, bereits an anderer Stelle veröffentlichter Studien zusammenfasst.

Dies tut er auch, indem er dessen methodische Vorgehensweise und seinen – wie er es nennt – »moralism« kritisiert. Die Quellengrundlage sei nämlich zu einseitig, weil Langbein sich fast nur auf Material des »Old Bailey« stütze, und bei seinen vergleichenden Analysen gehe er zu sehr vom Kenntnisstand der Gegenwart aus, weshalb sie tendenziell ahistorisch seien.

Seinem eigenen Anspruch folgend wählt Cairns deshalb eine breitere, auch die Praxis der Provinzialstrafgerichte einbeziehende Quellenbasis und befließigt sich einer zurückhaltenderen, stärker historisierenden Betrachtungs- und Darstellungsweise. Trotz seiner teilweise etwas gekünstelt wirkenden Kritik an Langbein schreitet er dabei letztlich auf dem von diesem beschrittenen Weg weiter voran und führt dessen Darstellung für die Zeit von 1800 bis 1865 fort. Als wesentliches Ergebnis konstatiert er die Ausweitung der Rechte der professionellen Verteidigung im Prozess und vor allem deren ausdrückliche gesetzliche Regelung und Anerkennung im »Prisoner's Counsel Act« von 1836.

Während John Langbein und David Cairns sich im Wesentlichen mit einem spezifischen, wenn auch wichtigen Aspekt des englischen Strafverfahrens befassen, nimmt *David Bentley* in seiner 1998 erschienenen Monografie »English Criminal Justice in the Nineteenth Century« eine, wie der Titel bereits andeutet, erheblich breitere Perspektive ein. Als praktizierender Strafrichter, der, wie er im Vorwort zu seinem Buch bekennt, schon immer von der Rechtsgeschichte fasziniert war, interessiert er sich nämlich für den Strafprozess in seiner Gesamtheit. Dementsprechend ist seine Darstellung umfassend angelegt und informiert den Leser – der Chronologie des Verfahrens folgend – detailliert über dessen Ablauf von der Anzeige einer Straftat bis zu den Rechtsmitteln. Bentleys Buch füllt damit eine echte Lücke, denn so systematisch und ausführlich wie bei ihm konnte man sich bisher nirgends über den englischen Strafprozess des 19. Jahrhunderts orientieren.

Geschichte des materiellen Strafrechts in England

Hat die englische Strafverfahrensrechtsgeschichte in neuerer Zeit immerhin eine gewisse Aufmerksamkeit erlangt, ist es um die Historie des materiellen Strafrechts deutlich schlechter bestellt. Will man darüber etwas erfahren, ist man entweder auf die meist knappen Ausführungen in den einschlägigen Lehrbüchern ange-

wiesen oder muss auf den mehr als 50 Jahre alten ersten Band des oben erwähnten Kompendiums von Radzinowicz zurückgreifen.

Wenn jemand es unternommen hat, hier einen Beitrag zur Lückenfüllung zu leisten, wie der an der Cardiff Law School lehrende Strafrechtler *Keith Smith*, so muss dies deshalb auf Interesse stoßen. Die von ihm 1998 vorgelegte, innerhalb der strafrechtlichen Reihe »Oxford Monographs on Criminal Law and Justice« erschienene Studie trägt den etwas unspezifischen Titel »Lawyers, Legislators and Theorists – Developments in English Criminal Jurisprudence 1800–1957«. Überraschend ist dabei zunächst der Beginn des Untersuchungszeitraums mit dem Jahr 1800, denn etwa die Debatte um die Einschränkung der Todesstrafe begann auch in England unter dem Einfluss der Aufklärung bereits im 18. Jahrhundert. Smith geht es allerdings vor allem um grundsätzliche Fragen des materiellen Strafrechts wie die Kodifikationsdebatte sowie die dogmatische Entwicklung der wichtigsten allgemeinen Strafrechtslehren (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Schuldfähigkeit, Versuch etc.), die erst nach 1800 näher thematisiert worden seien. Den Schlusspunkt setzt er mit dem »Homicide Act« von 1957 (der u. a. die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf eine gesetzliche Basis stellte), weil er ihn als das Ende des »ancien régime« im englischen Strafrecht ansieht.

Die nicht thematische, sondern chronologische Gliederung des Buches (in drei Zeitabschnitte von 1800–1832, 1833–1907 und 1908–1957) und die Fülle recht unterschiedlicher Themen, die – jeweils aus Sicht der Gesetzgebung, Rechtslehre und Rechtsprechung – immer wieder aufgegriffen werden, machen Smiths Darstellung zu einer vor allem für Nichtspezialisten der Materie anspruchsvollen Lektüre. Wer sich auf sie einlässt, gewinnt allerdings Erkenntnisse, die er in der bisherigen einschlägigen Literatur so kaum finden kann. Eine zusammenfassende Gesamtdarstellung der englischen Strafrechtsgeschichte von 1800 bis 1957 ist Smiths Buch allerdings nicht und will es auch nicht sein.

Kriminalitätsgeschichte

Die »Kriminalitätsgeschichte« oder »historische Kriminalitätsforschung«, wie man sie hierzulande auch nennt, konnte sich in Deutschland als neue Teildisziplin der Geschichte in bewusster Abgrenzung zur tradierten Strafrechtsgeschichte erst vergleichs-

weise spät in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts etablieren.¹⁰ In Frankreich und in den anglo-amerikanischen Ländern floriert sie demgegenüber schon seit gut dreißig Jahren.¹¹

Als einer ihrer dortigen Begründer und Hauptprotagonisten gilt der kanadische Historiker *John Beattie*, der durch zahlreiche Aufsätze und zwei Monografien zur englischen Kriminalitätsgeschichte des 17. und vor allem 18. Jahrhunderts bekannt geworden ist. Ihm ist der hier vorzustellende, von *Norma Landau* herausgegebene, im Jahre 2002 unter dem Titel »Law, Crime and English Society 1660–1830« erschienene Sammelband als eine Art Festschrift gewidmet, die allerdings nicht explizit als solche bezeichnet wird. Gleichwohl enthält das Buch, wie bei Festschriften üblich, eine Bibliografie von Beatties Schriften, und der erste, von der Herausgeberin verfasste, Beitrag gibt einen inhaltlichen Überblick über sein Werk. Gleichzeitig liest er sich allerdings als eine Art Historiografie der anglo-amerikanischen Kriminalitätsgeschichtsforschung der letzten Jahrzehnte und unterscheidet sich insofern von den sonst üblichen, rein persönlichen Würdigungen des zu Feiernden.

Die übrigen zehn Beiträge, auf die hier nicht im Detail eingegangen werden kann, behandeln unterschiedlichste Aspekte der englischen Kriminalitäts- und zum Teil auch Strafrechtsgeschichte (z. B. der Aufsatz von *David Lieberman* über die Bedeutung Blackstones für die Entwicklung des Strafrechts in England) in der Zeit vom späten 17. bis zum frühen 19. Jahrhundert. Sie stammen allesamt von Schülern, Weggefährten und Freunden Beatties, die ihrerseits zu den bekannten Vertretern der von ihm repräsentierten Disziplin gehören wie etwa *Douglas Hay*, *Joanna Innes* und *Peter King*.

Letzterer hat die Ergebnisse seiner zwanzigjährigen Beschäftigung mit Fragen der englischen Kriminalitätsgeschichte des 18. und frühen 19. Jahrhunderts mittlerweile in die Form einer zusammenfassenden Monografie gegossen, die erstmals 2000 von Oxford University Press als Hardcover publiziert wurde¹² und im Jahre 2003 nun auch in einer erschwinglichen Paperbackausgabe erschien. Der umfassend anmutende Titel »Crime, Justice and Discretion in England 1740–1820« täuscht etwas darüber hinweg, dass King sich bei seinen Darlegungen maßgeblich auf seine 20 Jahre alte, unveröffentlicht gebliebene Cambrider Dissertation »Crime, Law and Society in Essex 1740–1820« stützt, die als reine

10 ANDREAS BLAUERT, GERD SCHWERHOFF, Einleitung, in: *Kriminalitätsgeschichte* (Fn. 7) 11–18, 11–14. Siehe außerdem ausführlich GERD SCHWERHOFF, *Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines »verspäteten« Forschungszweiges*, in: *Kriminalitätsgeschichte* (Fn. 7) 21–67 und DERS., *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Histori-*

sche Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.

11 GERD SCHWERHOFF, *Aktenkundig* (Fn. 10) 17–19. Vgl. auch HENRIK HARTLEIB, *Kriminalitätsgeschichte in Frankreich*, in: *Kriminalitätsgeschichte* (Fn. 7) 89–119, und WETTMANN-JUNGBLUT (Fn. 7) sowie sogleich den Text.

12 Siehe dazu bereits die Besprechung von KARL HÄRTER (Fn. 3) 178 ff.

Regionalstudie angelegt war. Immerhin reichert er deren Ergebnisse mit neueren Erkenntnissen aus eigenen Forschungen sowie der seitdem erschienenen einschlägigen Literatur an, die umfassend ausgewertet und verarbeitet wird.

Thematisch geht es King, was ebenfalls weder dem jetzigen Buchtitel noch dem Titel der ursprünglichen Dissertation ohne weiteres zu entnehmen ist, ausschließlich um die – bei vielen Autoren besonders beliebte – Eigentumskriminalität. Ist man sich der eben gemachten Einschränkungen bewusst, kann man sich anhand seiner Darstellung, die dem typischen Verfahrensablauf in Strafsachen (von der Anzeige einer Straftat über den Prozess bis zur Begnadigung bzw. Strafvollstreckung) folgt, ein lebendiges und ideologisch unvoreingenommenes Bild von der Problematik der Eigentumskriminalität im England des 18. und 19. Jahrhunderts und ihrer strafrechtlichen Ahndung machen.

Stützt sich Peter King in seinem Buch hauptsächlich auf Gerichtsquellen und andere amtliche Dokumente, die sich zu einem Gutteil auch statistisch auswerten lassen, zeigt *John Weatherford* in seiner 2001 erschienenen Studie »Crime and Punishment in the England of Shakespeare and Milton, 1570–1640«, dass es auch noch völlig andersartige Möglichkeiten des quellenmäßigen Zugangs zur Kriminalitätsgeschichte gibt. Die Basis seiner Erkenntnisse bilden nämlich meist zeitgenössische Flugschriften, die spektakuläre, überwiegend mit Todesurteilen und Hinrichtungen endende Strafprozesse thematisieren und im Zusammenhang mit diesen gedruckt und verbreitet wurden. Sie sind heute nur noch in wenigen Bibliotheken zu finden, weshalb es nützlich ist, dass der Autor neben akribischen bibliografischen Angaben auch die Aufbewahrungsorte der von ihm jeweils benutzten Exemplare mitteilt (vor allem British Library, Bodleian Library und Huntington Library). Er ist zwar weder der erste noch der einzige, der sich diese Quellengattung zu Nutze macht, im Unterschied zu anderen Autoren¹³ zieht er bei seiner Darstellung allerdings so gut wie kein anderes Material zu Rate. Deshalb zeichnet Weatherford zwar ein sehr lebendiges und plastisches Bild von gut 50 Aufsehen erregenden Straffällen, deren Deliktsbreite von Korruption, Betrug und Erpressung bis hin zu Raub, Piraterie, Kindsmord, Mord und Hexerei reicht, seine Monografie kann aber trotz ihres vielversprechenden Titels nicht für sich in Anspruch nehmen, ein repräsentatives Bild der Strafrechtspflege der Shakespearezeit zu zeichnen.

¹³ Vgl. dazu etwa JAMES A. SHARPE, *The Punishment of Serious Crime in Early Modern England. An Overview*, in: *Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa*, hg. von HARRIET RUDOLPH u. HELGA SCHNABEL-SCHÜLE, Trier 2003, 41–56.

Irland

Wegen der geringen Anzahl von Rechtsfakultäten im Lande sowie einer auf englische Einflüsse zurückzuführenden, nur schwach ausgeprägten einschlägigen Tradition hatte und hat die Rechtshistorie in Irland einen noch schwereren Stand als in England. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass eine »Irish Legal History Society« erst im Jahre 1988 gegründet wurde, die sich zwar sehr um die Etablierung und Förderung des Faches bemüht, es bisher aber nicht geschafft hat, aus dem Kreise ihrer Mitglieder eine Gesamtdarstellung der irischen Rechtsgeschichte hervorzubringen.¹⁴

In Anbetracht dieser Grundsituation überrascht es nicht, dass es speziell um die Strafrechtsgeschichte in Irland besonders schlecht bestellt ist, so dass der im folgenden vorzustellende, im Jahre 2003 erschienene Sammelband »Criminal Justice History – Themes and Controversies from Pre-Independence Ireland« auf besondere Beachtung stoßen muss. Die beiden Herausgeber, der Dubliner Kriminologe *Ian O'Donnell* und der ebenfalls an der Rechtsfakultät des University College Dublin lehrende Strafrechtsprofessor *Finbarr McAuley*, haben insgesamt zwölf einschlägige Beiträge eingeworben, die den Zeitraum vom 18. Jahrhundert bis 1920 umspannen und nach den Themenkomplexen »Crime and Society«, »Policing« und »Penal Innovation« angeordnet sind. Bei ihnen handelt es sich, was auf den ersten Blick überrascht, nicht um Originalbeiträge, sondern um solche, die – überwiegend zwischen 1981 und 2000 – bereits an anderer Stelle publiziert wurden. Da ihre Erstveröffentlichung durchweg an entlegener, außerhalb Irlands kaum zugänglicher Stelle erfolgte, seien sie – so die Herausgeber – bisher kaum zur Kenntnis genommen worden, was sich durch den Neuabdruck nunmehr ändern soll.

Darüber hinaus leisten O'Donnell und McAuley allerdings noch mehr, indem sie in der – von ihnen neu geschriebenen – Einleitung zum Sammelband den derzeit gültigen Forschungsstand zur irischen Kriminalitäts- und Strafrechtsgeschichte zusammenfassend darstellen und als »Appendix« zudem noch eine sehr instruktive Auswahlbibliografie einschlägiger Publikationen zur Thematik folgen lassen. Unter den Beiträgen des Buches sind aus deutscher Sicht vor allem diejenigen zum Themenkomplex »Penal Innovation« von Interesse, denn die Neuerungen des irischen

¹⁴ Die vor der »Irish Legal History Society« in den Jahren 1988 bis 1999 gehaltenen Vorträge sind mittlerweile in den beiden Sammelbänden »Explorations in Law and History«, hg. von W. N. OSBOROUGH, Dublin 1999, und »Mysteries and Solutions in Irish Legal History«, hg. von D. S. GREER and W. N. DAWSON, Dublin 2001, veröffentlicht worden. Zur Frage, warum es bisher kein

Lehrbuch zur irischen Rechtsgeschichte gibt, vgl. W. N. OSBOROUGH, *Studies in Irish Legal History*, Dublin 1999, VII–IX (Preface).

Strafvollzuges im 19. Jahrhundert haben nicht zuletzt die Entwicklung in Deutschland in nennenswerter Weise beeinflusst.¹⁵

Im Übrigen kann man auch aus dem unpräzisen und undeutlichen Umgang mit ganz unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätzen, der den irischen Sammelband auszeichnet, und der in ähnlicher Weise auch auf dem Dubliner Rechtshistorikertag von 2003 zu beobachten war, hierzulande noch lernen, wo sich zum Teil auch heute noch Strafrechts- und Kriminalitätshistoriker mit Misstrauen begegnen.¹⁶

Thomas Krause

Literatur

- DAVID BENTLEY, *English Criminal Justice in the Nineteenth Century*, London: Hambledon Press 1998, XV, 318 p., ISBN 1-85285-135-X
- DAVID J. A. CAIRNS, *Advocacy and the Making of the Adversarial Criminal Trial 1800–1865*, Oxford: Clarendon Press 1998, XII, 215 p., ISBN 0-19-826284-1
- PETER KING, *Crime, Justice and Discretion in England 1740–1820*, Oxford: Oxford University Press 2003, XII, 398 p., ISBN 0-19-925907-0
- NORMA LANDAU (Hg.), *Law, Crime and English Society 1660–1830*, Cambridge: Cambridge University Press 2002, XII, 264 p., ISBN 0-521-64261-2
- JOHN H. LANGBEIN, *The Origins of Adversary Criminal Trial*, Oxford: Oxford University Press 2003, XXII, 354 p., ISBN 0-19-925888-0
- IAN O'DONNELL u. FINBARR MC AULEY (Hg.), *Criminal Justice History. Themes and Controversies from Pre-Independence Ireland*, Dublin: Four Courts Press 2003, 256 p., ISBN 1-85182-768-4
- K. J. M. SMITH, *Lawyers, Legislators and Theorists. Developments in English Criminal Jurisprudence 1800–1957*, Oxford: Clarendon Press 1998, XXVI, 394 p., ISBN 0-19-825723-6
- JOHN W. WEATHERFORD, *Crime and Punishment in the England of Shakespeare and Milton, 1570–1640*, Jefferson, N.C., London: McFarland & Company 2001, VIII, 216 p., ISBN 0-7864-0963-0

¹⁵ Siehe näher dazu THOMAS KRAUSE, *The Influence of Sir Walter Crofton's ›Irish System‹ on Prison Reform in Germany* (Vortrag, gehalten auf der ›2003 British and Irish Legal History Conference‹ in Dublin, der im Sommer 2005 im Rahmen des Tagungsbandes in überarbeiteter Form im Druck erscheinen wird).

¹⁶ Vgl. aber neuerdings auch für den deutschsprachigen Raum den um-

fassenden, sich von traditionellen Gegensätzen verabschiedenden, Ansatz von REBEKKA HABERMAS in ihrem Literaturbericht »Von Anselm von Feuerbach zu Jack the Ripper. Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert«, in: Rg 3 (2003) 128–163.